

E-Mail



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESWETTBEWERBSBEHÖRDE

Der Generaldirektor
für Wettbewerb

Bundesministerium für Justiz
zH Hr. SC Dr. Georg Kathrein

Name/Durchwahl:
Schoißwohl/306

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung
und Wirtschaft
zH Frau MMag. Ummenberger-Zierler

Geschäftszahl:
BWB/L-653/5
(Diese Geschäftszahl bitte immer anführen!)

E-Mail:
team.z@bmj.gv.at
post.c14@bmwfw.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 25.10.2016

Kartellgesetz-Novelle 2016; VÖZ-Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf

Sehr geehrter Herr Prof.Dr. Kathrein!
Sehr geehrte Frau MMag. Ummenberger-Zierler!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit diesem Schreiben möchten wir auf die Stellungnahme des VÖZ (Verband Österreichischer Zeitungen) vom 28.9.2016 zum Begutachtungsentwurf der KartG-Nov 2016 Bezug nehmen.

Der VÖZ begehrt die Verankerung eines prozessualen Anspruchs auf Äußerung des Kartellgerichts (KG) über Kooperationsvorhaben. Dies soll durch Einfügung des Satzes

*„so **hat** (das Kartellgericht) auf gemeinsamen Antrag der am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen zu (entscheiden)“*

in § 12 Abs 4 Begutachtungsentwurf der KartG-Nov 2016 gewährleistet werden.

A-1020 Wien, Praterstraße 31
Tel: +43 1 245 08-0, Fax: +43 1 587 42 00, www.bwb.gv.at
DVR: 2108335

Die Antragsstellung der Parteien im Kontext des § 12 Abs 4 KartG-Nov 2016 ist in der Tat im Begutachtungsentwurf nicht berücksichtigt. Die in § 12 Abs 4 KartG vorgesehene Entscheidung des Kartellgerichts (KG) über die Anwendung von § 1 KartG bzw Art 101 AEUV kann - in Ermangelung der Befugnis des KG zu Verfahrenseröffnung ex officio - ohne einen entsprechenden Antrag nicht erfolgen (vgl § 36 Abs 1 KartG). Der BWB kommt nach dem geltenden System im Rahmen der Fusionskontrolle ein ausschließliches Recht der Antragsstellung zu. Dies sollte auch für die im Rahmen dieses Verfahrens durchgeführte Prüfung nach Art 101 AEUV beibehalten werden. Den Parteien hier ein Antragsrecht einzuräumen, würde eine Systemänderung darstellen, für die es keine Rechtfertigung gibt. Das bestehende System hat sich bestens bewährt.

Der VÖZ begehrt außerdem die Übernahme bestimmter Sonderbestimmungen für die Verlagswirtschaft aus dem dt GWB bzw diesbezüglich geplanter Änderungen. Dieses Begehren scheint grundsätzlich nicht zielführend, da Kooperationen und Verträge zwischen Verlagen und Medienhilfsunternehmen überwiegend dem EU-Recht unterliegen. Art 101 AEUV kann durch nationale Ausnahmeregelungen im KartG nicht geändert werden.

Im Einzelnen bringt der VÖZ zu der in § 30 Abs 1 GWB verankerten Ausnahme für vertikale Preisbindungen vor, dass diese erheblich weiter gefasst sei als in Österreich (vgl § 2 Abs 2 Z 2 KartG) und insbesondere auch dem digitalen Wandel Rechnung trage.

Der Hinweis des VÖZ auf weitere Ausnahmen in der deutschen Rechtsordnung ist nach Ansicht der BWB nicht zutreffend, da § 30 (3) GWB zugleich dem Bundeskartellamt weitreichende Befugnisse einräumt, Preisbindungen dennoch zu verbieten, wenn bestimmte wettbewerbsschädliche Wirkungen gegeben sind. Es gibt daher in Deutschland keinen kartellrechtsfreien Raum für vertikale Preisbindungen zwischen Presseverlagen und Presse-Vertriebsunternehmen. Die Übernahme vergleichbarer Regeln für Österreich würde den Kartellrechtvollzug in Österreich komplizierter - und nicht einfacher - machen.

Gegen die Übernahme von § 30 Abs 1 GWB spricht aber nicht nur dieser Umstand, sondern auch das Vorliegen unterschiedlicher Marktverhältnisse: so ist der

österreichische Zeitschriftenmarkt durch einen sehr hohen Importanteil deutscher Zeitschriften und somit durch grenzüberschreitende Verlags-Preisbindungen geprägt.

Schließlich spricht sich der VÖZ auch noch für die kartellrechtliche Privilegierung verlagswirtschaftlicher Zusammenarbeit am Vorbild des im Entwurf eines 9. GWB-Änderungsgesetzes (Referentenentwurf) vorgesehenen neuen § 30 Abs 2b GWB aus. Dem ist entgegen zu halten, dass § 30 Abs 2b GWB keinen kartellrechtsfreien Raum schafft, sondern in Verbindung mit dem neuen § 30 Abs 3 Satz 2 dem BKartA zusätzlich spezifische Aufsichtskriterien für verlagswirtschaftliche Zusammenarbeit an die Hand gibt.

Für Österreich ist keine Notwendigkeit einer entsprechenden detaillierten Neu-Regelung ersichtlich. Nationale Ausnahmen vom Kartellverbot schaffen va für regionale Kooperationen kartellrechtsfreie Zonen. Die regionale Medienwirtschaft ist in Österreich hoch konzentriert. Das Kartellrecht kann in diesem Kontext auch als Hebel eingesetzt werden, die Kartellpartner zur Aufnahme Dritter zu nicht diskriminierenden Bedingungen zu verpflichten und dadurch deren Überleben sicherzustellen (praxisrelevant etwa im Bereich der regionalen Hauszustellungssysteme). Ohne den Hebel des Kartellverbots könnten sich die jeweils stärksten regionalen Marktteilnehmer zu Kooperationen (im Vertrieb, der Werbevermarktung uvm) zusammenschließen und dadurch kleinere Marktteilnehmer mittelfristig vom Markt verdrängen. Man sollte daher nach Ansicht der BWB nicht auf ein Instrument verzichten, das solche Szenarien verhindern kann.

Ähnliche Erwägungen gelten für die Anhebung der Schwellwerte für die Fusionskontrolle: Sie schaffen einen rechtsfreien Raum für Fusionsvorhaben, der nach der KartG-Nov 2005 insbesondere im Medienbereich zum Ansteigen der Konzentration in etlichen regionalen Märkten geführt hat. Man sollte daher genau prüfen, ob man bestimmte Wirtschaftsbereiche aus dem Einflussbereich entlassen möchte, den Zusammenschlusskontrolle bzw auch die Kartellaufsicht eröffnen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Theodor Thanner



